

Anmerkung zu:	AG Stendal, Urteil vom 17.10.2012 - 3 C 323/11 (3.3)	Quelle:	
Autor:	Dr. Markus Jacob, RA und Lehrbe- auftragter für Versiche- rungsrecht	Normen:	§ 148 ZPO, § 7 VVG, § 5a VVG
Erscheinungs- datum:	14.05.2013	Fundstelle:	jurisPR-VersR 5/2013 Anm. 5
		Heraus- geber:	Prof. Dr. Peter Schimikowski, Fachhochschule Köln

Unwirksamkeit der Jahresfrist des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F.

Orientierungssatz zur Anmerkung

Die Jahresfrist des § 5a VVG a.F. ist europarechtswidrig und daher unwirksam.

A. Problemstellung

Bei kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen gibt es für Versicherungsnehmer nicht nur bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, sondern auch zum regulären Vertragsablauf häufig unangenehme Überraschungen in Bezug auf die zur Auszahlung kommenden Leistungen. Im Falle der Kündigung bzw. Beitragsfreistellung erreicht die Versicherungssumme vielfach nicht einmal die Summe der eingezahlten Prämien; bei Fortführung der Versicherung bis zum vorgesehenen Vertragsende bleiben die Überschussleistungen häufig hinter den im Rahmen von Musterberechnungen in Aussicht gestellten Werten zurück.

Vor diesem Hintergrund kann es kaum verwundern, dass Versicherungsnehmer zunehmend versuchen, sich rückwirkend von den ihnen lästig gewordenen Verträgen zu lösen. Einen Ansatzpunkt hierfür bietet das über viele Jahrzehnte hinweg bis zur VVG-Reform praktizierte Policenmodell, bei welchem der Versicherungsnehmer die Vertragsunterlagen erst nach seinem Antrag zusammen mit dem Versicherungsschein ausgehändigt erhielt. Als Korrelat räumte § 5a VVG a.F. ihm ein 30-tägiges Widerspruchsrecht ein, wobei diese Frist erst zu laufen begann, wenn dem Versicherungsnehmer die Vertragsunterlagen vollständig vorlagen und er in drucktechnisch deutlicher Form über sein Widerspruchsrecht belehrt worden war. Sofern keine hinreichend deutliche Belehrung erfolgte oder der Versicherer den Zugang der Vertragsunterlagen nicht nachweisen konnte, bestand das Widerspruchsrecht fort, erlosch allerdings ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie (§ 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F.). Im Mittelpunkt steht daher die Frage der Wirksamkeit dieser Jahresfrist.

B. Inhalt und Gegenstand der Entscheidung

Der Kläger schloss im Jahr 2006 bei der beklagten Versicherung eine fondsgebundene Lebensversicherung ab. Die Aushändigung der Versicherungsbedingungen sowie der Verbraucherinformation konnte die Beklagte nicht nachweisen. Zudem war der Hinweis auf das Widerspruchsrecht drucktechnisch nicht besonders hervorgehoben.

Nachdem der Kläger den Vertrag im Jahr 2010 gekündigt hatte, erklärte er einige Monate später den Widerspruch nach § 5a VVG a.F. und forderte den Versicherer zur Rückzahlung aller Beiträge nebst Zinsen auf.

C. Kontext der Entscheidung

Die Frage der Wirksamkeit der in § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. verankerten Jahresfrist wird seit vielen Jahren kontrovers diskutiert. Dabei hat die obergerichtliche Rechtsprechung bislang einhellig die Auffassung vertreten, dass diese Norm nicht gegen europäisches Recht verstößt (OLG Köln, Urte. v. 02.03.2012 - 20 U 178/11; OLG Celle, Urte. v. 09.02.2012 - 8 U 191/11; OLG Hamm, Beschl. v. 31.08.2011 - 20 U 81/11; OLG Stuttgart, Urte. v. 23.12.2010 - 7 U 187/10 - RuS 2011, 218; OLG Frankfurt am Main, Urte. v. 10.12.2003 - 7 U 15/03 - VersR 2005, 631; OLG Düsseldorf, Urte. v. 05.12.2000 - 4 U 32/00 - VersR 2001, 837). Demgegenüber hält der BGH es für möglich, dass Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der

Richtlinie 90/619/EWG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 92/96/EWG einer einschränkenden Regelung wie in § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. entgegensteht. So könnten Sinn und Zweck der Informationspflicht in Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 92/96/EWG sowie die wirksame Gewährleistung des Rücktrittsrechts nach Art. 15 Abs. 1 Satz 1 der Richtlinie 90/619/EWG zu der Auslegung führen, dass ein Vertrag nicht ohne Information und Belehrung des Versicherungsnehmers zustande kommen darf, und daher das in § 5a VVG a.F. vorgesehene Widerspruchsrecht zeitlich unbegrenzt bleiben muss. Zur Klärung dieser Rechtsfrage hat der BGH den Rechtsstreit dem EuGH vorgelegt (BGH, EUGH-Vorlage v. 28.03.2012 - IV ZR 76/11). Seither werden entsprechende Rechtsstreitigkeiten zumeist nach § 148 ZPO ausgesetzt (vgl. nur OLG Karlsruhe, Beschl. v. 02.10.2012 - 12 U 54/12).

Das AG Stendal hat demgegenüber eine Entscheidung in der Sache getroffen, indem es die Jahresfrist des § 5a VVG a.F. als europarechtswidrig eingestuft und daher den Widerspruch als nicht verfristet angesehen hat. Denn die entsprechenden Richtlinien dienen dem Verbraucherschutz im Bereich der Lebensversicherungen, indem sie die Versicherungsunternehmen zu einer umfassenden und verständlichen vorvertraglichen Information potentieller Versicherungsnehmer verpflichten. Dies sei durch das in § 5a VVG a.F. normierte Widerspruchsrecht nicht wirksam umgesetzt. Denn mit dem Inkrafttreten des Vertrags spätestens nach Ablauf der Jahresfrist des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. werde der Versicherungsnehmer um die Möglichkeit gebracht, im Anschluss an das Beratungsgespräch auf der Grundlage der Vertragsbedingungen sowie der Verbraucherinformation den Vertragsabschluss zu überdenken und diesem gegebenenfalls zu widersprechen. Daher müsse dem Versicherungsnehmer auch nach Ablauf der Jahresfrist noch die Möglichkeit offenstehen, dem Zustandekommen des Versicherungsvertrages zu widersprechen. Übt er dieses Recht aus, besteht kein Rechtsgrund für die Leistung der Prämien, so dass der Versicherungsnehmer deren Rückzahlung einschließlich der gezogenen Nutzungen in Form erzielter Zinsen herausverlangen kann.

D. Auswirkungen für die Praxis

Die EuGH-Vorlage des BGH hindert das angerufene Gericht nicht, selbst eine Entscheidung zur (Un-)Wirksamkeit des § 5a Abs. 2 Satz 4 VVG a.F. zu treffen. Angesichts des ungewissen Ausgangs des Vorlageverfahrens wird die unterlegene Partei allerdings regelmäßig den Rechtsweg ausschöpfen, was – jedenfalls soweit die Angelegenheit zum BGH gelangt – letztendlich dazu führt, dass der Rechtsstreit nach Maßgabe der Rechtsauffassung des EuGH entschieden werden wird. Vorzugswürdig erscheint daher eine Aussetzung des Rechtsstreits gemäß § 148 ZPO.

E. Weitere Themenschwerpunkte der Entscheidung

Eine andere, aber ähnlich gelagerte Problematik betrifft die Frage, ob bereits das Policenmodell an sich, also die Überlassung der Vertragsunterlagen nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, europarechtlichen Vorgaben widerspricht. Zu beachten ist insoweit Art. 36 Abs. 1 der LV-Richtlinie 2002/83/EG (entspr. Art. 31 Abs. 1 der Richtlinie 92/96/EWG), wonach dem Versicherungsnehmer die erforderlichen Angaben vor Abschluss des Versicherungsvertrags mitzuteilen sind. Die europäische Kommission sah das Policenmodell als mit der vorgenannten Richtlinie unvereinbar an und leitete ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland ein (Verfahren Nr. 2005/5046). Das Verfahren wurde schlussendlich eingestellt, allerdings allein auf der Grundlage einer Mitteilung der Bundesregierung, dass mit der zum 01.01.2008 erfolgten Reform des VVG vom Policenmodell Abstand genommen und mit § 7 Abs. 1 Satz 1 VVG sichergestellt wurde, dass der Versicherer dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung die notwendigen Informationen zur Verfügung stellt.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission verstößt also bereits das Policenmodell als solches gegen europäisches Recht. Die danach erforderliche richtlinienkonforme Auslegung des § 5a VVG a.F. könnte zu einem zeitlich unbegrenzten Widerspruchsrecht führen. Die hierzu ergangene obergerichtliche Rechtsprechung betont demgegenüber den aufsichtsrechtlichen Charakter der o.g. Richtlinie und sieht keinen Verstoß gegen europäisches Recht (vgl. OLG Köln, Urt. v. 21.12.2012 - 20 U 133/12; OLG Brandenburg, Urt. v. 21.12.2012 - 11 U 40/12; OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.12.2012 - 12 U 42/12 - VersR 2013, 440; OLG Stuttgart, Beschl. v. 16.07.2012 - 7 U 54/12 - VersR 2012, 1373; OLG Hamm, Beschl. v. 31.08.2011 - 20 U 81/11); eine Entscheidung des BGH steht insoweit noch aus.